

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.300.115

Wien, am 17. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Steger, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. April 2024 unter der Nr. **18382/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „EU-Schuldenaufnahme“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

1. *Wie bewerten Sie die Forderung von EU-Wirtschaftskommissar Gentiloni nach einer neuerlichen EU-Schuldenaufnahme?*
 - a. *Unterstützen Sie diesen Vorstoß?*
 - b. *Können Sie ausschließen, dass Österreich einer neuerlichen EU-Schuldenaufnahme zustimmen wird?*
2. *Haben Sie zu den beschriebenen Aussagen Gespräche mit EU-Wirtschaftskommissar Gentiloni geführt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, welche Position haben Sie in den Gesprächen vertreten?*
 - c. *Wenn ja, welche näheren Daten konnte EU-Wirtschaftskommissar Gentiloni zu der von ihm geforderten EU-Schuldenaufnahme nennen (z.B. Volumen)?*

- d. Wenn nein, wieso haben Sie diesbezüglich kein Gespräch geführt?*
- 3. *Haben Sie zu den beschriebenen Aussagen mit anderen EU-Vertretern oder Regierungsmitgliedern Gespräche geführt?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn ja, mit wem?*
 - c. Wenn ja, welche Position haben Sie in den Gesprächen vertreten?*
 - d. Wenn ja, welche Position hat Ihr Gesprächspartner vertreten?*
 - e. Wenn nein, wieso haben Sie diesbezüglich keine Gespräche geführt?*

Wie bereits mehrfach betont, lehnt Österreich die neuerliche Aufnahme gemeinsamer europäischer Schulden ganz klar ab. Österreich hat sich bereits für den Wiederaufbaufonds verschuldet, um die Folgen der Pandemie zu bekämpfen, was eine Rückzahlung mit hoher Verzinsung nach sich zieht. Die Vergemeinschaftung von Schulden schränkt den Handlungsspielraum eines Landes ein. Daher war in den MFR-Verhandlungen im Jahr 2020 entscheidend, den Wiederaufbaufonds zeitlich befristet und ausschließlich zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie einzusetzen. Diese Position vertrete ich auch bei meinen Treffen mit Regierungsmitgliedern anderer EU-Staaten und in Gesprächen mit Mitgliedern der Europäischen Kommission. Wir befinden uns grundsätzlich in enger Abstimmung mit Dänemark, Niederlande, Schweden und Finnland, wenn es darum geht, gemeinschaftliche Verschuldung nicht als Dauereinrichtung zu verstehen. Auch von der deutschen Bundesregierung erhalten wir dahingehend Unterstützung.

Zu Frage 4:

- 4. *Sind Ihnen juristische oder wirtschaftliche Gutachten in Bezug auf eine weitere EU-Schuldenaufnahme bekannt?*
 - a. Wenn ja, von wem stammen diese Gutachten?*
 - b. Wenn ja, was sind die Ergebnisse dieser Gutachten?*
 - c. Wenn nein, auf welche Daten stützen Sie Ihre Positionierung?*
 - d. Wenn nein, wieso befassen Sie sich nicht mit Vorschlägen, die EU-rechtswidrig sind und darüber hinaus den Wohlstand von EU-Nettozahlerstaaten vernichten?*

Es sind keine juristischen oder wirtschaftlichen Gutachten in Bezug auf eine weitere EU-Schuldenaufnahme bekannt.

Der Juristische Dienst des Rates (JDR) hat jedoch am 24. Juni 2020 ein Gutachten zur Vereinbarkeit des Instruments „Next Generation EU“ und der dort vorgesehenen Mittelaufnahme mit dem Primärrecht der Union erstattet (Gutachten 9062/20). Das

Gutachten kommt insbesondere zum Ergebnis, dass „Next Generation EU“ nicht zu einer „Vergemeinschaftung der Schulden“ führt, sondern die Mitgliedstaaten individuell und nicht gesamtschuldnerisch haften. Das Gutachten trifft auch allgemeine Aussagen zur Mittelaufnahme durch die EU und zu den Grenzen, die dem Ermessensspielraum des Unionsgesetzgebers dabei gesetzt werden, etwa müsse die Integrität des Systems der Eigenmittel sowie des Haushaltssystems der Union gewahrt werden.

Zu Frage 5:

5. *Für wie realistisch schätzen Sie die Umsetzung der beschriebenen Aussagen ein?*

Dem Fragerrecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen und Rechtsmeinungen.

Mag. Karoline Edtstadler

